

DIE AUSBILDUNG ZUR FACHLEHRKRAFT AN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN

Fachlehrkräfte können an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen eingesetzt werden. Es gibt derzeit folgende Ausbildungsrichtungen:

- ▶ **Fachlehrkraft für Ernährung, Gestaltung ggfs. mit Erweiterungsfach Informationstechnik bzw. Sport**
- ▶ **Fachlehrkraft für Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik**
- ▶ **Fachlehrkraft für Informationstechnik, Werken und Kunst bzw. Sport**
- ▶ **Fachlehrkraft für Musik und Informationstechnik**
- ▶ **Fachlehrkraft für Sport und Informationstechnik**
- ▶ **Fachlehrkraft für Englisch und Informationstechnik**
- ▶ **Fachlehrkraft für Englisch und Sport**

Die Ausbildung der Fachlehrkräfte richtet sich nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO F I) vom 16. August 2022, GVBl. S. 553 (BayRS 2038-3-4-8-7).

Dieses Merkblatt stellt eine allgemeine Information dar. Entscheidend für die Ausbildung, insbesondere für die einzuhaltenden Anmeldetermine, sind die Veröffentlichungen des Staatsministeriums bzw. der einzelnen Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung der Fachlehrkräfte.

I. ALLGEMEINES

Ein Ausbildungsjahr am Staatsinstitut richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr und der Ferienordnung an allgemeinbildenden Schulen; der Unterricht erfolgt in Vollzeitausbildung (ca. 34 Wochenstunden).

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- Mindestens ein mittlerer Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 30. April 2007, KWMBI I S. 207, BayRS 2230.1.1.3-UK, in der jeweils geltenden Fassung)
- ggf. eine spezifische berufliche Vorbildung für die jeweilige Fachrichtung,
- die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Fachlehrkraft
- das Bestehen eines Eignungstests.

Das Staatsministerium für Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus behält sich für jedes Schuljahr die Entscheidung über Art und Umfang der Ausbildung und der Zulassungen vor.

2. Bewerbung

Die Ausbildung zur Fachlehrkraft beginnt jeweils zum Schuljahresanfang im September am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern. Die Bewerbungstermine und die vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts.

Die Teilnehmerzahl richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Studienplätze.

3. Fachgebundene Hochschulreife

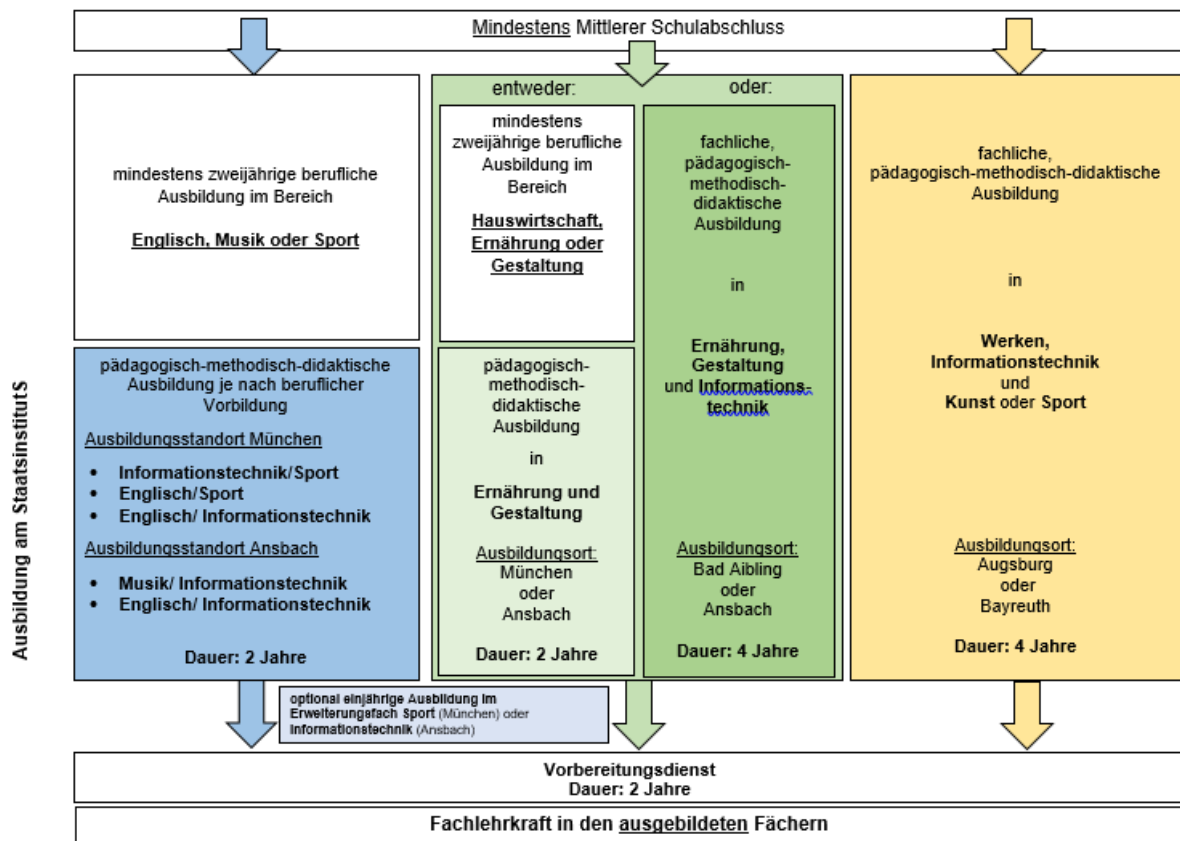
Der freiwillige Besuch des Unterrichts in den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Politik und Gesellschaft und Englisch ergänzt die fachliche Ausbildung und ermöglicht – bei entsprechendem Notendurchschnitt – den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife. Dieses Wahlfächerangebot setzt eine entsprechende Teilnehmerzahl voraus.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 sowie mindestens befriedigenden Leistungen in den Fächern des weiterführenden Unterrichts kann die fachgebundene Hochschulreife erworben werden (§ 41 ZAPO F I). Diese eröffnet den Zugang zu den Studiengängen in Erziehungswissenschaft, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, Pädagogik einschließlich Schul- und Sonderpädagogik, Psychologie und Psychology of Excellence sowie Ernährungswissenschaft für Absolventen und Absolventinnen des Ausbildungsgangs Ernährung und Gestaltung (Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007, GVBI S. 767, in der jeweils geltenden Fassung BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK).

4. Abschlussprüfung

Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung, die als I. Lehramtsprüfung und zugleich als Einstellungsprüfung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes gilt.

II. AUSBILDUNGSRICHTUNGEN



Die Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern:

- für die Fächerverbindung Informationstechnik, Werken und Kunst bzw. Sport:

Abteilung I – Südbayern
Henisiusstraße 1
86152 Augsburg
Tel. 0821 242279 0
E-Mail: info@fachlehrer.org
www.fachlehrer.org

Abteilung V – Nordbayern
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel. 0921 5303940-0
E-Mail: info@fachlehrer.de
www.fachlehrer.de

- für die Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Sport und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik, Englisch und Sport sowie das Erweiterungsfach Sport:

Abteilung II – Südbayern
Am Stadtpark 20
81243 München
Tel. 0 89 1265 2590
E-Mail: buero@stif2.de
www.stif2.de

- für die Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung sowie Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik:

Außenstelle Abt. II – Bad Aibling
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
83043 Bad Aibling
Tel. 08061 938841 742
E-Mail: bad-aibling@stif2.de
www.stif2.de

- für die Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik, Musik und Informationstechnik oder Englisch und Informationstechnik sowie das Erweiterungsfach Informationstechnik:

Abteilung III – Nordbayern
Schlesierstraße 26 + 28
91522 Ansbach
Tel. 0981 97258 03
E-mail: AbtIII@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de
<http://www.staatsinstitut.de/>

III. VORBEREITUNGSDIENST

An die Ausbildung am Staatsinstitut (Abschluss = Erste Lehramtsprüfung) schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Prüfung der Fachlehrkräfte, welche zugleich als Qualifikationsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Fachlehrkräfte an Seminarveranstaltungen teil und erteilen selbstständigen Unterricht.

Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung richten sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) von Fachlehrkräften (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl S. 562, BayRS 2038-3-4-8-10-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Bewerberinnen und Bewerber einzelnen Grund- oder Mittelschulen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in erster Linie nach dienstlichen Belangen. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

IV. BERUFSEINSATZ

Nach der Zweiten Prüfung der Fachlehrkräfte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die Anstellung als Fachlehrkraft z. A. im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, wenn von der Bewerberin/dem Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Zweiten Prüfung der Fachlehrkräfte jedoch nicht begründet.

Fachlehrkräfte können je nach Fachrichtung an Grund- und Mittelschulen, Realschulen, Förderschulen und auch an den entsprechenden Schularten, die sich in kommunaler oder privater Trägerschaft befinden, tätig werden.

V. BESOLDUNG

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Anwärterbezüge (Stand: 01.12.2022):

Grundbetrag	1.413,85 €
Familienzuschlag - Stufe 1 (verheiratet) ¹⁾	149,64 €
Kindergeld je Kind nach dem Kindergeldgesetz.	

Fachlehrkräfte werden in ein Beamtenverhältnis der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn berufen. Eingangssamt ist das Amt der Fachlehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 10.

Eine Beförderung zum Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer der Besoldungsgruppe A 11 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

VI. AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) in der jeweils geltenden Fassung geleistet.

Informationen hierüber finden Sie auch unter <https://www.bmbf.de/de/finanzierung-bafoeg-andere-72.html> oder <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>.

Nähere Auskünfte erteilen auch die Ämter für Ausbildungsförderung bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

VII. WEITERE AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte über die Ausbildung erteilen das Staatsministerium und die einzelnen Abteilungen des Staatsinstituts.

Informationen z. B. über den mittleren Schulabschluss und die Standorte der Berufsfachschulen finden Sie auf der Internetseite des Staatsministeriums: <http://www.km.bayern.de>.

1) Familienzuschlag - Stufe 2 (1 berücksichtigungsfähiges Kind): 277,58 €. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 127,94 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 396,51 Euro.